



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur**

**01. Juli 2021**

**ZU - III/21 = Z 3 am 15. März**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Rechtsanwältin Iris Kress

Landgericht Lüneburg  
Am Markt 7  
21335 Lüneburg

**Landgericht Lüneburg**  
**Eingang: 14.01.2021**

.....Bd .....Heft .....  
Anl.  
.....fach.....EUR Kostenm.

Geiststr. 13  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/ 656 545  
Fax: 04131/ 656 544  
ra.kress@kanzlei.de  
Stadtbank  
IBAN: DE03 9877 7869 0026 2896 43  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-IdNr. DE 127217394  
Mein Zeichen: 477/19  
Datum: **12.01.2021**

## Klage

des Herrn Harald Westermann, Hansestraße 53, 21337 Lüneburg

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kress, Lüneburg

gegen

die Firma mobile home GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Müller,  
Zeppelinstraße 27, 21337 Lüneburg

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ansgar Auerbach, Jungfernstieg 38,  
20354 Hamburg

– Beklagte –

wegen: Rückabwicklung Wohnmobil-Kaufvertrag etc.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45.732,05 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.06.2020 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Wohnmobils Pirena HOLIDAY, amtliches Kennzeichen LG-HW 4522, Fahrzeug-Identifikations-Nr. WF0JKKPP3J3T29811, zu zahlen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.**
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 2.002,41 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen stelle ich bereits jetzt den Antrag nach § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO.

## Begründung:

Der Kläger erwarb am 12.02.2019 für private Zwecke bei der Beklagten, einer gewerblichen Händlerin neuer und gebrauchter Wohnmobile und -wagen, das im Klageantrag

zu 1. bezeichnete Wohnmobil als Neufahrzeug zu einem Gesamtpreis von 49.400 €. Unter dem Punkt „Zahlungsbedingungen“ ist im Kaufvertrag geregelt, dass ein Anteil von 10.000 € durch Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs des Klägers – das auch tatsächlich einen objektiven Verkehrswert von 10.000 € hatte – beglichen werden kann, was auch so geschehen ist.

**Beweis:** Kaufvertrag vom 12.02.2019 in Kopie (**Anlage K1**)

Das Wohnmobil wurde nach erfolgter Kaufpreiszahlung und Übergabe des Altfahrzeugs des Klägers an die Beklagte Anfang April 2019 an den Kläger übergeben.

Bereits innerhalb weniger Tage stellte der Kläger diverse – bereits von Anfang an vorhandene – Mängel fest, nämlich: Das einen großen Teil des Daches einnehmende Panoramafenster war undicht, die Markisenstützen ließen sich nicht festziehen, das Küchenfenster rastete beim Öffnen nicht ein und die Platten von Herd und Spüle lösten sich.

Der Kläger rügte diese Mängel unmittelbar telefonisch gegenüber der Beklagten, woraufhin am 22.05.2019 ein erster Termin zur Mängelbeseitigung in der Werkstatt der Beklagten stattfand.

Als der Kläger sein Fahrzeug anschließend wieder abholte, musste er jedoch feststellen, dass zwar die übrigen Mängel sämtlich und restlos behoben wurden, die Bemühungen der Beklagten, die Undichtigkeit des Panoramafensters zu beseitigen, jedoch fehlgeschlagen waren. Es befand sich nach wie vor ein Spalt zwischen Dichtung und Fenster. Das Fenster „flattert“ ab einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h, was äußerst unangenehme Geräusche und Vibrationen verursacht. Zudem dringt Regen durch das Panoramafenster in das Fahrzeug ein.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Mit E-Mail vom 03.06.2019 rügte der Kläger diese Umstände erneut gegenüber der Beklagten und forderte sie auf, den immer noch bestehenden Mangel zu beseitigen.

**Anlage K2:** Ausdruck der E-Mail des Klägers vom 03.06.2019

Daraufhin teilte der Mitarbeiter der Beklagten, Herr Trontheim, dem Kläger per E-Mail mit, dass am Fahrzeug „wie besprochen“ eine komplett neue „Dachhutze“ (ein Bauteil, das dem Zweck dient, einen Eintritt von Luft durch den Fahrtwind zu ermöglichen bzw. durch Nutzung der natürlichen Luftströmung einen Luftaustausch zu gewährleisten;

das benannte Panoramafenster befindet sich mittig in dieser Dachhutze) verbaut werden müsse, damit das Fenster neu hieran angepasst werden könne. Die Herstellerfirma habe dieses Ersatzteil jedoch erst in die Produktion geben müssen, weshalb die Lieferung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werde.

**Anlage K3:** Ausdruck der E-Mail des Herrn Trontheim vom 07.06.2019

Da die Beklagte in der Folgezeit nicht reagierte, forderte der Kläger sie nochmals ausdrücklich zur Mangelbeseitigung auf, woraufhin Herr Trontheim den Kläger lediglich um weitere Geduld bat, da die Dachhutze vorerst nicht ausgeliefert werden könne.

**Anlagen K4 und K5:** Ausdruck der E-Mail des Klägers vom 08.08.2019  
Ausdruck der E-Mail des Herrn Trontheim vom 14.08.2019

Auch in der Folgezeit passierte nichts, sodass der Kläger sich an die Unterzeichnerin wandte. Diese hat die Beklagte mit Schreiben vom 10.12.2019 nochmals aufgefordert, den Mangel zu beheben, zumindest aber mitzuteilen, wann mit der Auslieferung der neuen Dachhutze zu rechnen sei.

**Beweis:** Mein Schreiben vom 10.12.2019 (**Anlage K6**)

Herr Trontheim meldete sich daraufhin telefonisch beim Kläger und teilte mit, nochmals beim Hersteller nachgefragt und die Information erhalten zu haben, dass die Lieferung der Dachhutze noch weitere Zeit in Anspruch nehmen werde. Er sicherte jedoch zu, sich beim Kläger zu melden, sobald die Dachhutze lieferbar sei.

Erst Anfang März 2020 (!) meldete sich Herr Trontheim beim Kläger und teilte mit, dass die neue Dachhutze nunmehr endlich eingetroffen und das klägerische Fahrzeug für den 16.03.2020 zur Reparatur eingeplant sei. Der Kläger stellte das Fahrzeug vereinbarungsgemäß an diesem Tag vor. Wiederum war es der Beklagten aber nicht möglich, den Mangel zu beseitigen. Trotz der offenbar an diesem Termin tatsächlich ausgetauschten Dachhutze ist das Panoramafenster weiterhin undicht und „flattert“ bei der Fahrt nach wie vor. Die Scheibe hebt bei einer Geschwindigkeit von ca. 100-120 km/h regelrecht vom Fahrzeug ab. Es kommt hierbei zu starken Vibrationen und Geräuschen im Innenraum.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Mit Schreiben vom 03.04.2020 habe ich die Beklagte darauf hingewiesen, dass auch dieser Reparaturversuch erfolglos geblieben ist und mitgeteilt, dass ein Rücktritt vom Kaufvertrag beabsichtigt sei. Dieser wurde zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht erklärt, weil der Kläger, dem das Fahrzeug abgesehen von dem Fehler des Panoramafensters gut gefiel, sich eine letzte Bedenkfrist erbeten hatte, um zu prüfen, ob es nicht doch eine andere Möglichkeit als den Rücktritt vom Vertrag gibt.

**Beweis:** Mein Schreiben vom 03.04.2020 (**Anlage K7**)

Klarzustellen ist, dass der Kläger das Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt, 03.04.2020, mithin nur für insgesamt ca. 1 Jahr, nicht mehr genutzt hat.

Die Beklagte wies mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2020 den beabsichtigten Rücktritt „vorsorglich“ zurück und teilte mit, dass sie weiterhin der Ansicht sei, dass der Mangel leicht und schnell zu beheben und sie auch weiterhin hierzu bereit sei.

**Beweis:** Schreiben vom 04.05.2020 (**Anlage K8**)

Auf den ausdrücklichen Wunsch des Klägers hin habe ich den Beklagtenvertreter daraufhin gebeten, einen Termin für die nochmalige Untersuchung und Mangelbehebung des Fahrzeugs mitzuteilen; zugleich habe ich nunmehr eine endgültige Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt und nochmals den anschließenden Rücktritt angekündigt.

**Beweis:** Mein Schreiben vom 07.05.2020 (**Anlage K9**)

Da der Bevollmächtigte der Beklagten mitteilte, einen Termin für die Werkstatt der Beklagten nicht vereinbaren zu können, habe ich sodann die Beklagte aufgefordert, mitzuteilen, wann der Kläger sein Fahrzeug zur Mangelbeseitigung vorstellen könne. Auf die gegenüber Herrn Kollegen Rechtsanwalt Dr. Auerbach gesetzte Frist zur Beseitigung des Mangels habe ich die Beklagte ausdrücklich hingewiesen.

**Beweis:** Mein Schreiben vom 11.05.2020 (**Anlage K10**)

Eine Reaktion blieb jedoch bis zum Ablauf der Frist am 29.05.2020 aus, sodass ich am 04.06.2020 dem Bevollmächtigten der Beklagten, vorab per Fax am selben Tag übermittelt, den angekündigten Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und die Beklagte über ihren Bevollmächtigten aufgefordert habe, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs den Kaufpreis bis zum 18.06.2020 zurückzuzahlen.

Die Beklagte wurde zudem aufgefordert, das Fahrzeug dementsprechend bis zu diesem Zeitpunkt beim Kläger abzuholen. Gegenüber dem vom Kläger geschuldeten Nutzungsersatzanspruch habe ich die Aufrechnung mit dem klägerischen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises erklärt.

**Beweis:** Mein Schreiben vom 04.06.2020 (**Anlage K11**)

Eine Reaktion der Beklagtenseite erfolgte jedoch nicht. Unter Berücksichtigung einer Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 200.000 km, einer „Lebenserwartung“ von 20 Jahren und einer vom Kläger zurückgelegten Strecke von 19.700 km errechnet der Kläger einen Nutzungsersatz von 3.667,95 €:

$(49.400 : 20 \text{ Jahre} \times 1 \text{ Jahr Nutzungsdauer} = 2.470$

$49.400 : 200.000 \text{ km} \times 19.700 \text{ km} = 4.865,90$

Mittelwert:  $((4.865,90 + 2.470,00) : 2) = 3.667,95$ .

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Wegen der bereits erklärten Aufrechnung wird nur der entsprechende Differenzbetrag geltend gemacht ( $49.400,00 \text{ €} - 3.667,95 \text{ €} = 45.732,05 \text{ €}$ ).

Weil die Beklagte auf das Angebot zur Rückgabe des Fahrzeugs nicht reagiert hat, befindet sie sich in Annahmeverzug.

Die Beklagte ist aufgrund ihres vertragswidrigen Verhaltens zudem verpflichtet, dem Kläger als Schadensersatz seine außergerichtlichen Anwaltskosten zu ersetzen. Der im Klageantrag zu 3. genannte Betrag wurde dem Kläger in Rechnung gestellt und von seinem Rechtsschutzversicherer beglichen.

***Kress***

Kress

Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Das Gericht hat mit Verfügung vom 20.01.2021 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung sind der Klägervertreterin und der Beklagten jeweils am 26.01.2021 zugestellt worden.

## Rechtsanwältin Iris Kress

**Anlage K9**

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Ansgar Auerbach  
Jungfernstieg 38  
20354 Hamburg

Geiststr. 13  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/ 656 545  
Fax: 04131/ 656 544  
ra.kress@kanzlei.de  
Stadtbank  
IBAN: DE03 9877 7869 0026 2896 43  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-IdNr: DE 127217394

Kopie

Mein Zeichen: 477/19  
Datum: **07.05.2020**

**Westermann ./. mobile home GmbH**  
**Ihr Schreiben vom 04.05.2020, Aktenzeichen: 198/20 AA**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Auerbach,

unter Zurückstellung schwerster Bedenken hat sich mein Mandant entschlossen, Ihrer Mandantin letztmalig eine Chance zur Behebung des Mangels zu gewähren. Hierfür setze ich eine endgültige Frist bis zum **29.05.2020**.

Anschließend wird der angekündigte Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt werden, sollte der Mangel nach wie vor nicht behoben sein.

Ich bitte – nicht zuletzt im Interesse Ihrer Mandantin, damit eine Mangelbeseitigung noch rechtzeitig vor Fristablauf möglich ist – um kurzfristige Mitteilung eines Termins, zu dem mein Mandant das Fahrzeug bei Ihrer Mandantin zur Reparatur des Mangels vorstellen kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

**Kress**

Kress  
Rechtsanwältin

**Rechtsanwaltskanzlei**  
**■ Dr. Ansgar Auerbach ■**  
**Jungfernstieg 38 ■ 20354 Hamburg**

Landgericht Lüneburg  
 Am Markt 7  
 21335 Lüneburg



Fon : 040/5656711  
 Fax : 040/5656812  
 ra.dr.auerbach@kanzlei.de  
 Spar- und Darlehenskasse  
 IBAN: DE66 0187 4132 9165 1534 21  
 BIC: LKHG RET3 YKL  
 USt-ID-Nr.: DE 915 843 444  
**03.02.2021**  
**198/20 AA**

In dem Rechtsstreit  
**Westermann ./ mobile home GmbH**  
**9 O 97/21**

beantrage ich namens und in Vollmacht der Beklagten,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Richtig ist, dass am 22.05.2019 aufgrund einer Rüge des Klägers hinsichtlich der Undichtigkeit des Panoramafensters die Verriegelung bzw. die Verschlüsse des Fensters durch die Beklagte „strammer“ gestellt wurden. Das Problem war der Beklagten zwischenzeitlich bereits durch Rügen anderer Kunden bekannt geworden. Es hatte seine Ursache darin, dass sich die Panoramasscheibe in geöffnetem Zustand verformt, wenn sie einer zu großen Sonneneinstrahlung bzw. Hitze ausgesetzt ist.

Nicht bestritten werden soll auch, dass bei diesem Nachbesserungsversuch das Problem nicht behoben werden konnte. Auch insofern war der Beklagten bereits bekannt, dass ein einfaches „strammer Stellen“ der Verriegelung zwar häufig, aber nicht immer zur Mangelbehebung ausreichen würde.

Die Beklagte, vertreten durch den umfassend bevollmächtigten Mitarbeiter Herrn Trontheim, und der Kläger beschlossen daraufhin noch am 22.05.2019 gemeinsam, dass der Kläger beim Hersteller des Fahrzeugs, der Firma Pirena, vorsorglich einen Garantieantrag stellen sollte, um die gesamte „Dachhutze“ durch eine stabilere Hutze auszuwechseln und das Fenster hieran

neu anzupassen. Der Kläger unterschrieb daher ein entsprechendes Garantiefeld, das von der Beklagten an den Hersteller weitergeleitet wurde.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Mirko Trontheim, Kirchweg 5, 21365 Adendorf

Der Garantiefeld wurde sodann auch vom Hersteller genehmigt, und die Auslieferung einer neuen, stabileren Dachhülle angekündigt. Am 16.03.2020 wurde die Dachhülle des Fahrzeugs dann ausgetauscht.

Wie bereits dargelegt, erfolgte der Austausch der gesamten Dachhülle allerdings nicht im Rahmen der kaufrechtlichen Nachbesserung. Der Austausch der Dachhülle wurde – nachdem sie endlich lieferbar war, was unbestritten geraume Zeit beanspruchte, was allerdings nicht der Beklagten, sondern dem Hersteller anzulasten ist – durch die Beklagte im Auftrag des Herstellers bzw. als dessen Erfüllungsgehilfin als Maßnahme der Herstellergarantie durchgeführt; die Kosten hierfür wurden dementsprechend auch vom Hersteller gegenüber der Beklagten beglichen.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Mirko Trontheim, b. b.

Bereits deswegen kann der Rücktritt des Klägers keinen Erfolg haben. Die Beklagte hat letztlich nur einen einzigen Versuch der Nachbesserung – nämlich am 22.05.2019 durch das „strammer Stellen“ der Verriegelung bzw. der Verschlüsse des Panoramafensters – durchgeführt, bevor der Kläger auf die Herstellergarantie umgeschwenkt ist, indem er einen entsprechenden Garantiefeld stellte, der von der Beklagten an den Hersteller weitergeleitet wurde. Im Anschluss wurde von Seiten des Klägers zu keinem Zeitpunkt mehr „Nachbesserung im Wege der Gewährleistung“ o.Ä. verlangt, sondern stets nur allgemein von Mangelbeseitigung, Reparatur etc. gesprochen; von Seiten der Beklagten wurde dies wegen des vom Kläger bereits gestellten Garantiefelds als Aufforderung zur Reparatur im Wege der beantragten Herstellergarantie und nicht als Nacherfüllungsaufforderung verstanden.

Wie der Kläger richtig darlegt, wurde mit hiesigem Schreiben vom 04.05.2020 der angekündigte Rücktritt zurückgewiesen, und es wurde dem Kläger angeboten, sich einen Termin von der Werkstatt der Beklagten geben zu lassen, damit der weiterhin gerügte Mangel geprüft und ggf. beseitigt werden könne.

Der Beklagten wurde dann jedoch keine Gelegenheit mehr gegeben, den Mangel – der, wie dargelegt, der Beklagten aus anderen Verkaufsfällen bekannt ist und als solcher nicht bestritten werden soll – zu beseitigen. Erfüllungsort für die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten ist das Betriebsgelände der Beklagten in Lüneburg. Der Kläger hat das Wohnmobil allerdings nicht mehr dorthin verbracht. Er hätte direkt telefonisch einen Termin bei der Beklagten ausmachen können, anstatt bloß die Beklagte schriftlich aufzufordern, ihrerseits einen Termin vorzuschlagen. Es hätte aber letztlich auch überhaupt keiner Terminabsprache bedurft, der Kläger wäre selbstverständlich auch berechtigt gewesen, das Wohnmobil ohne Termin auf dem Betriebsgelände der Beklagten abzustellen. Der Streit darüber, wer wen hätte anrufen sollen, dürfte daher dahinstehen können.

Die von der Klägervertreterin mit Schriftsatz vom 07.05.2020 gesetzte Frist war daher gegenstandslos, da der Beklagten gar keine Möglichkeit gegeben wurde, den Mangel in dieser Frist zu beseitigen. Allein der Umstand, dass die Beklagte aus Gründen der einfacheren Abwicklung im beiderseitigen Interesse darauf wartet, dass der Kläger von sich aus einen Werkstatttermin vereinbaren möge, berechtigt offensichtlich nicht zum Rücktritt. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger bei der Mangelbeseitigung „hinterherzulaufen“.

Zusammenfassend hat die Beklagte lediglich einen einzigen Versuch der Nachbesserung im Sinne der kaufrechtlichen Gewährleistung durchgeführt, was nach der gesetzlichen Regelung nicht ausreicht, um einen Rücktritt zu begründen. Vielmehr war die der Beklagten – was unstreitig sein dürfte – einzige jemals gesetzte Frist im Schreiben vom 07.05.2020 gegenstandslos. Der Beklagten wurde gar keine Chance gegeben, den Mangel in dieser Frist zu beheben – dies unabhängig davon, dass auch diese Frist, wie auch die vorherigen Aufforderungen zur Mangelbeseitigung, sich aus Sicht der Beklagten nicht auf kaufrechtliche Gewährleistungsrechte bezog, sondern weiterhin auf Maßnahmen der Herstellergarantie. Der Kläger mag sich in Zukunft deutlicher ausdrücken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass selbst in dem anwaltlichen Schreiben der Klägervertreterin vom 07.05.2020 nicht eindeutig von Nacherfüllung bzw. Nachbesserung im Sinne des Kaufrechts gesprochen wird, sondern unklar und schwammig von der „Behebung des Mangels“.

Nur ergänzend sei angemerkt: Der Mangel wäre im Übrigen auch weiterhin auf einfachstem Weg dadurch zu beseitigen, dass die Verriegelung bzw. die Verschlüsse des Panoramafensters (nachdem nunmehr im Wege der Garantie eine stabilere „Dachhutze“ eingebaut wurde, bei

der eine entsprechende Maßnahme – anders als bei der alten Dachhutze – sicher zum Erfolg führen würde) wiederum strammer gestellt werden, was für die Beklagte einen Arbeitsaufwand von höchstens einer Arbeitsstunde erfordern würde.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Jedenfalls wäre der Kläger, wie er selbst richtigerweise vorträgt, seinerseits zur Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs und zum Nutzungsersatz verpflichtet, was hilfsweise ausdrücklich geltend gemacht wird.

Bezüglich der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten mag der Kläger einen Blick in § 86 VVG werfen.

*Dr. Auerbach*

Dr. Auerbach  
Rechtsanwalt

|                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b><u>Hinweis des LJPA:</u></b> Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 03.02.2021 sind der Klägervertreterin mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.03.2021 am 11.02.2021 zugestellt worden.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# Rechtsanwältin Iris Kress

Landgericht Lüneburg  
Am Markt 7  
21335 Lüneburg

**Landgericht Lüneburg**  
**Eingang: 03.03.2021**

.....Bd .....Heft .....  
Anl.  
.....fach.....EUR Kostenm.

Geiststr. 13  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/ 656 545  
Fax: 04131/ 656 544  
ra.kress@kanzlei.de  
Stadtbank  
IBAN: DE03 9877 7869 0026 2896 43  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-IdNr. DE 127217394

Mein Zeichen: 477/19  
Datum: **01.03.2021**

In dem Rechtsstreit

**Westermann ./ mobile home GmbH**  
**9 O 97/21**

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 03.02.2021 wie folgt:

Soweit die Beklagte behauptet, am 22.05.2019 sei mit dem Kläger entschieden worden, dass dieser bei dem Hersteller einen Garantieantrag stelle, um die gesamte Dachhutze zu wechseln, so ist das lediglich insoweit zutreffend, als dass der Kläger von Herrn Trontheim aufgefordert wurde, bestimmte Schriftstücke zu unterschreiben.

Der Kläger hat die Beklagte schlicht und unmissverständlich zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Durch Herrn Trontheim wurde die Stellung eines Garantieantrags angeraten, der von der Beklagten an den Hersteller weitergeleitet wurde. Der Kläger hat daraufhin die ihm vorgelegten Schriftstücke unterzeichnet, ohne die Bedeutung zu kennen. Der Kläger ist juristischer Laie, er hat keine Kenntnis der Unterschiede von Garantie und Gewährleistung.

Es ist abenteuerlich, wenn die Beklagte nunmehr glauben machen will, der Kläger hätte insoweit auf die Herstellergarantie „umschwenken“ und keine Gewährleistung gegenüber der Beklagten mehr geltend machen wollen. Was glaubt die Beklagte wohl, wieso der Kläger – wie auch nachfolgend die Unterzeichnerin – sich stets an sie gewandt und von ihr Mangelbeseitigung verlangt hat und zu keinem Zeitpunkt vom Hersteller?

Dass die Beklagte insoweit auch aufgrund irgendwelcher, dem Kläger nicht bekannter, Vertragsverhältnisse „im Auftrag“ des Herstellers tätig wird, um Garantieansprüche zu erfüllen und insoweit möglicherweise auch Kosten der Mangelbeseitigung gegenüber

dem Hersteller abrechnen kann, mag durchaus sein. Der Kläger hat sich stets allein an die Beklagte als seine Vertragspartnerin gewandt, damit diese den Mangel des gekauften Fahrzeugs beheben möge, was ihr unstreitig bis heute – über zwei Jahre nach dem Kauf! – nicht gelungen ist.

Es mag daher sein, dass der Austausch der Dachhutze am 16.03.2020 insoweit – zumindest auch – eine Maßnahme der Herstellergarantie war, die allerdings unstreitig durch die Beklagte selbst als Vertragspartnerin des Klägers durchgeführt wurde. Selbst wenn man der Auffassung sein sollte, dass die Beklagte hiermit am 22.05.2019 nur einen „Versuch“ der kaufrechtlichen Nachbesserung gehabt haben sollte, wäre dies jedoch völlig irrelevant. Denn der Beklagten ist eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt worden, die sie nicht genutzt hat.

Auch die in diesem Zusammenhang erhobenen Einwände der Beklagten sind im Übrigen völlig fernliegend. In der Klageschrift ist bereits dargelegt worden, dass der Beklagtenvertreter im Schreiben vom 04.05.2020 den Kläger selbst aufgefordert hat, sich einen Termin „geben zu lassen“. Eben dies hat der Kläger sowohl gegenüber dem Beklagtenvertreter als auch gegenüber der Beklagten selbst versucht. Es kann selbstverständlich nicht dem Kläger angelastet werden, dass hierauf keine Reaktion erfolgte. Ebenso ist dem Kläger auch niemals angeboten worden, das Fahrzeug auch ohne Termin bei der Beklagten vorzustellen.

Es wird im Übrigen bestritten, dass der Mangel sich mit einem Zeitaufwand von nur einer Stunde beheben ließe. Wäre es so einfach, wäre er wohl kaum immer noch vorhanden.

***Kress***

Kress

Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Das Gericht hat mit Verfügung vom 09.03.2021 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 10.06.2021 bestimmt und das persönliche Erscheinen des Klägers sowie der Beklagten bzw. ihres gesetzlichen Vertreters angeordnet. Es hat einen ordnungsgemäßen Beweisbeschluss erlassen, Herrn Dipl.-Ing. Karl Sauer zum Sachverständigen bestellt und zum Termin am 10.06.2021 zur mündlichen Erstattung eines Gutachtens geladen.

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts**

Lüneburg, den 10.06.2021

Geschäftsnummer: **9 O 97/21**

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Landgericht Obermann als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Westermann ./ mobile Home GmbH**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwältin Kress
2. für die Beklagte und mit deren Geschäftsführer, Herrn Müller, Rechtsanwalt Dr. Auerbach

Ferner war erschienen der Sachverständige Karl Sauer.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Der Geschäftsführer der Beklagten, persönlich gehört, erklärte:

Wie wir bereits vorgetragen haben, kann der verbliebene Mangel problemlos dadurch behoben werden, dass die Verschlüsse bzw. die Verriegelung des Fensters in der neuen Dachhutze „strammer“ gestellt werden, was höchstens eine Arbeitsstunde erfordern würde. Die Beklagte ist hierzu nach wie vor gern bereit.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Das vom Kläger in Zahlung gegebene Altfahrzeug ist bei uns nicht mehr vorhanden. Es ist kurz nach der Inzahlunggabe bei uns weiter veräußert worden, wobei der vom Kläger in der Klageschrift angegebene objektive Verkehrswert von 10.000 € erzielt wurde.

Der Kläger, persönlich gehört, erklärte:

Ich bin inzwischen nicht mehr bereit, eine Nachbesserung hinzunehmen. Ich habe kein Vertrauen mehr in die Fähigkeiten der Beklagten.

Was den sogenannten Garantieantrag angeht, habe ich die Formulare ausgefüllt, die mir vorgelegt worden sind. Ich habe mir hierüber gar keine weiteren Gedanken gemacht. Ich habe auch noch nie davon gehört, dass sich Gewährleistung und Garantie überhaupt voneinander unterscheiden sollen. Ich habe mich immer nur an die Beklagte gewandt und sie aufgefordert, die Undichtigkeit des Panoramafensters zu reparieren.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 12.01.2021.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Sachverständige wurde dem Gesetz entsprechend belehrt und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Ich heiße Karl Sauer, ich bin 62 Jahre alt, wohnhaft in Hamburg, von Beruf Diplomingenieur und Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung, mit den Parteien bzw. dem Geschäftsführer der Beklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Ich berufe mich bei meinen nachfolgenden Ausführungen als Sachverständiger auf meinen allgemein geleisteten Eid.

**Zur Sache:**

Ich habe das Fahrzeug in Vorbereitung des heutigen Termins in Anwesenheit des Klägers, des Geschäftsführers des Beklagten und der Prozessbevollmächtigten besichtigt, die Problematik ist mir aber auch bereits anderweitig bekannt gewesen. Das Problem des Panoramafensters des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist, dass es nicht fest verbaut, sondern ausstellbar ist. Das Fenster besteht aus zwei Scheiben, die am Rand fest zusammengeführt sind. Durch den Zwischenraum entstehen temperaturbedingt Diffusionsprozesse, die zu Verformungen führen können. Es dringt Luft ein, und die Scheibe wölbt sich auf. Der hintere Bereich des Fensters steht dann höher. Je höher die Geschwindigkeit ist, mit der man fährt, desto mehr hebt es sich ab, irgendwann auch an beiden Seiten. Das ist auch am streitgegenständlichen Fahrzeug der Fall. Das Fenster wird dadurch undicht, wobei die Undichtigkeit in geringerem Ausmaß bereits im Stillstand des Fahrzeugs vorliegt, sich bei höheren Geschwindigkeiten aber nochmals verstärkt.

Es gibt seitliche Verschlüsse und auch einen Verschluss zum Fahrzeugdach hin. Es handelt sich um Drehregelverschlüsse mit Widerlagern. Diese Widerlager kann man zwar, wie die Beklagte vorträgt, verstellen. Es ist allerdings nicht möglich, sie so einzustellen, dass eine dauerhafte Dichtigkeit des Panoramafensters sichergestellt werden kann. Für eine Belastung, die hierfür erforderlich wäre, sind die Verschlüsse nicht

ausgelegt. Ebenso wenig ist aus Platzgründen ein Austausch gegen andere, stärkere Verschlüsse möglich.

Bis Anfang 2021 gab es keine wirkliche Reparaturmöglichkeit. Der Fensterhersteller, von dem der Fahrzeughersteller das Bauteil bezieht, war nicht in der Lage, ein der zugelassenen Bauart entsprechendes, mangelfreies Fenster zu liefern.

Erst im März 2021 hat die Firma Pirena umgestellt auf einen anderen Fensterlieferanten. Seitdem ist eine vollständige Nachbesserung durch Einbau eines neuen Fensters möglich. Solange es das Fenster des anderen Lieferanten nicht gab, sind die Kunden mit provisorischen Behelfsmaßnahmen „abgespeist“ worden, die allerdings nicht dazu führten, dass eine dauerhafte Dichtigkeit der Panoramafenster sichergestellt werden konnte.

Bereits vorher zur Mangelbeseitigung ein neues Fenster speziell für das Fahrzeug des Klägers konstruieren zu lassen, wäre zwar grundsätzlich möglich, aber wohl illusorisch gewesen. Das hätte jedenfalls erhebliche Kosten im fünfstelligen Bereich verursacht. Man hätte das Fenster ja einer TÜV-Prüfung unterziehen müssen, wozu man schon 10 Muster hätte haben müssen. Allein der Bau des Werkzeugs zur Herstellung des Fensters würde 10.000 bis 20.000 € kosten.

Zum Zustand des Fensters ist zu sagen, dass eine Undichtigkeit vorhanden ist und Regen eindringen kann, besonders bei schnellerer Fahrt, in geringerem Umfang aber auch im Stillstand. Daneben kommt es zu erheblichen Vibrationen und lautstarker Geräuschentwicklung. Wegfliegen kann das Fenster nicht. Unter dem Fenster befinden sich der Fahrer- und Beifahrersitz sowie der Mittelgang.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet. Der Sachverständige wurde im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Das vorläufige Ergebnis der Beweisaufnahme wurde erörtert.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

**B. u. v.:**

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf  
Donnerstag, den 01.07.2021, Saal 93.**

Obermann  
VRiLG

f. d. Richtigkeit d. Übertragung v.  
Tonträger: *Fischer*, Justizang.

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **01.07.2021** verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen zu entwerfen. Die Streitwertentscheidung ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Es ist davon auszugehen, dass die Berechnung des Klägers zum Nutzungsersatz rechnerisch zutreffend ist.
3. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Glaubhaftmachung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt ist, jedoch zu keinem Ergebnis geführt hat. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
7. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
8. Lüneburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.